

lich beschädigtem Kern, ausgewachsen, mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

**Bemerkung:**  
**Normale Weizenkörner gehören zum Grundgetreide.**

18. Bei Brotgetreide, Weizen und Roggen oder Gemenge dieser Getreidearten zählen Körnerbeimischungen von Futtergetreide zum Schwarzbesatz. Übersteigt die Beimischung von Futtergetreide die zulässige Grenze des Schwarzbesatzes (Ziffer 13), so hat der Erfassungsbetrieb zu Lasten des Erzeugers das Ablieferungsgut zu reinigen. Den Reinigungsabfall erhält der Erzeuger zurück.

19. Gerste

*Schwarzbesatz:* ■

mineralischer: Erde, Sternchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Spreu, Strohteile, Gerstenschaln und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;

lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen sämtlicher Kulturpflanzen, außer Weizen- und Roggenkörnern;

schädlicher: Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Rost; er darf insgesamt 0,5% p anteilmäßig nicht überschreiten.

*Körnerbeimischungen:*

Angefressene, verkümmerte, zerschlagene Gersten-, Weizen- und Roggenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekorns übrigbleibt, zerquetschte verschmutzte, verdorbene, angeschimmelte Gersten-, Weizen- und Roggenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern oder ausgewachsen, mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

20. Zweireihige Sommergerste, die den nachstehenden Qualitätsmerkmalen entspricht, kann als Braugerste abgenommen werden.

*Qualitätsmerkmale für Braugerste:*

Anteil von ganzen Körnern (Rest auf Sieben von 2,5 und 2,8 mm) nicht unter 80%;

Eiweißgehalt in der Trockensubstanz nicht über 12%;

**Keimen nach 72 Stunden nicht unter 95%;**

Anteil von Kümmerkörnern (Durchsieb) nicht über 2%;

Schwarzbesatz nicht über 2%;

beschädigte Körner nicht über 1%;

Feuchtigkeitsgehalt nicht über 16%;

Geruch: \* gesund;

Farbe: einwandfrei;

Qualität der Schale: gut;

Auswuchs: keiner.

**Bemerkung:**  
**Zum Grundgetreide gehören Gerstenkörner, die nicht zum Schwarzbesatz oder zu Körnerbeimischungen gehören.**

21. *Qualitätsmerkmale für Industriergerste:*

Winter- oder Sommergerste zur Herstellung von Gerstennährmitteln oder Kaffee-Ersatz, gesund mit einwandfreiem Geruch, gut abgespitzt, soweit sie als Braugerste nicht zu verwenden ist und den für Gerste gültigen Qualitätsbestimmungen entspricht, mit einem Naturalgewicht von 62 kg/hl und mehr. Zuschläge werden nicht berechnet. Gerste unter 62 kg/hl Gewicht darf nicht als Industriergerste geliefert werden.

**Bemerkung:**

**Zum Grundgetreide gehören Gerstenkörner, die nicht zum Schwarzbesatz oder zu Körnerbeimischungen gehören. (Auswuchs keiner.)**

22. *Qualitätsmerkmale für Futtergerste:*

Die nicht den Merkmalen für Brau- oder Industriergerste, aber den allgemeinen Qualitätsbestimmungen gemäß der Dritten Durchführungsverordnung vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBL S. 172) entsprechende Gerste ist als Futtergerste abzunehmen und für die Pflichtablieferung anzurechnen.

23. Hafer

*Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Spreu, Strohteile, Haferschalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;

lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen zählen;

schädlicher: Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Rost; schädliche Beimischungen dürfen insgesamt anteilmäßig 0,5% nicht übersteigen.

*Körnerbeimischungen:*

Angefressene, verkümmerte, zerschlagene Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekorns übrigbleibt; zerquetschte, verschmutzte, verdorbene, angeschimmelte Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen mit deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

24. *Qualitätsmerkmale für Industriehafer:*

Gesund, mit einwandfreiem Geruch und einem Höchstschwarzbesatz von 1% im Rahmen der zulässigen Körnerbeimischungen und einem Naturalgewicht von 53 kg/hl. Für jedes Kilogramm Mindernaturalgewicht können entsprechend der Preisanordnung Abschläge berechnet werden. Zuschläge werden nicht berechnet. Hafer mit einem Naturalgewicht von 50 kg/hl und darunter darf nicht als Industriehafer abgenommen oder geliefert werden (Auswuchs keiner).